

Ferienbeschäftigung für im Ausland immatrikulierte Studierende

Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Wer kann sich bewerben? | 1 |
| 2. | Wie lange darf ich arbeiten? | 1 |
| 3. | Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen? | 1 |
| 4. | Wo kann ich mich bewerben?..... | 1 |
| 5. | Welche Unterlagen gehören zu einer Bewerbung?..... | 2 |
| 6. | Wann ist der Bewerbungsschluss? | 2 |
| 7. | Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?..... | 2 |
| 8. | Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen? | 3 |
| 9. | Wie finde ich einen Arbeitgeber? | 3 |
| 10. | Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne? | 3 |
| 11. | Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme? | 3 |
| 12. | Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten? | 4 |
| 13. | Wie sind die Arbeitsbedingungen? | 4 |
| 14. | Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?..... | 5 |
| 15. | Wie ist die Bezahlung? | 5 |
| 16. | Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten?..... | 6 |
| 17. | Brauchen Studierende für die Ferienbeschäftigung in Deutschland eine Zustimmung der BA?..... | 6 |
| 18. | Wie und wo beantrage ich mein Visum?..... | 6 |
| 19. | Wo muss ich mich nach meiner Anreise in Deutschland melden? | 6 |
| 20. | Welche Kosten kommen auf mich zu?..... | 7 |
| 21. | Was ist mit der Sozialversicherung und der Steuer in Deutschland? | 7 |
| 22. | Kontaktdaten der BA: | 7 |
| 23. | Zusatzinformation | 7 |



Jedes Jahr vermittelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) für im Ausland immatrikulierte Studierende Ferienbeschäftigungen in Deutschland. Grundlage ist § 14 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung. Über die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren informiert diese Broschüre.

1. Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Studierende und Schüler, die an einer Hochschule/Fachschule im Ausland immatrikuliert sind.

2. Wie lange darf ich arbeiten?

Maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten während der festgelegten Semesterferien im Heimatland.

3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Gute Deutschkenntnisse und bereits Berufserfahrung sind von Vorteil. Sie müssen bereit sein, mindestens zwei Monate in Deutschland zu arbeiten. Sie verbessern Ihre Chancen für eine Vermittlung, je länger Sie für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und je mehr Branchen sie akzeptieren. Auch sollten sie sehr flexibel, mobil und bereit sein, überall in Deutschland zu arbeiten. Spezielle Ortswünsche können leider nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls ist es nicht möglich, nur an einen bestimmten Arbeitgeber vermittelt zu werden.

Wenn sie in der Bewerbung angeben, dass sie einen Führerschein besitzen, sollten Sie ein entsprechendes Fahrzeug (zum Beispiel Traktor, PKW) bereits gefahren haben. **Bitte legen Sie in diesem Fall Ihre Bewerbungsunterlagen auch eine Kopie Ihres Führerscheins bei.**

4. Wo kann ich mich bewerben?

Wenn es in Ihrem Land **eine Partnerstelle** der BA gibt, fordern Sie die Bewerbungsunterlagen bitte dort an. Adressen der Partnerstellen finden Sie in der Anlage.

Kommen Sie aus einem Land **ohne eine Partnerstelle**, können die Bewerbungsunterlagen direkt bei der BA angefordert oder im Internet heruntergeladen werden. Link: www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

5. Welche Unterlagen gehören zu einer Bewerbung?

Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:

- 2 doppelseitige Bewerbungsbögen, jeweils mit einem aktuellen Passbild
- den BA-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung
- ggf. Kopie des Führerscheins

Tipp: So geht es am besten: Sie können sich den BA-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung von Ihrer Universität ausfüllen und stempeln lassen. Gerne senden wir Ihnen per E-Mail, Fax oder Post Vordrucke für Immatrikulationsbescheinigungen zu.

Sie finden die Vordrucke auch unter:

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

(Informationen für Arbeitnehmer > Ferienbeschäftigung > Zusatzinformation)

Tipp: Bitte lassen Sie sich die Immatrikulationsbescheinigung zweifach ausstellen, da Sie bei einer eventuellen Vermittlung diese auch für Ihren Arbeitgeber (bei Anreise) benötigen.

Achten Sie bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit. **Unvollständige und zu spät (nach dem im Internet bekanntgegebenen Bewerbungsschluss) eingehende Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Bitte beachten Sie, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, auch wenn Sie für eine Vermittlung nicht berücksichtigt werden können.

6. Wann ist der Bewerbungsschluss?

Der Annahmeschluss für die Bewerbungsunterlagen von Studierenden aus Ländern mit einer Partnerstelle ist bei den jeweiligen Partnerstellen zu erfragen.

Der Annahmeschluss für Studierende aus den Ländern ohne eine Partnerstelle ist den Hinweisen im Internet zu entnehmen.

7. Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?

Wenn Sie sich bereits beworben haben, jedoch im Nachhinein nicht nach Deutschland kommen können, informieren Sie bitte die BA so früh wie möglich.

Hierbei geht es darum, dass andere Studenten noch eine Chance auf eine Stelle bekommen.

8. Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen?

Die BA versucht, allen Studierenden eine Ferienbeschäftigung zu vermitteln. Eine Garantie gibt es dafür aber nicht. Mit einem Jobangebot können Sie frühestens ab April rechnen.

Tipp: Stellenangebote werden häufig sehr kurzfristig gemeldet. Daher bitten wir Sie, uns eine aktuelle E-Mail Adresse anzugeben, die Sie auch während der Semesterferien regelmäßig abrufen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus Datenschutzgründen an Dritte (zum Beispiel Verwandte) keine Auskünfte über den Stand der Vermittlung geben können.

9. Wie finde ich einen Arbeitgeber?

An Ferienjobbern interessierte Arbeitgeber melden ihre Stellen bei der BA. Wenn die BA einen geeigneten Arbeitgeber für Sie gefunden hat, erhalten Sie eine Information (Stellenangebot).

10. Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne?

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und schon einen Arbeitgeber in Deutschland kennen, der Sie einstellen möchte, bewerben Sie sich nicht bei der BA oder einer der Partnerorganisationen.

Der Arbeitgeber, der Sie einstellen möchte, muss Sie bei der BA „namentlich anfordern“. **Dieser Arbeitgeber** reicht dazu den Vordruck Ferienbeschäftigung (namentliche Anforderung) zweifach und zusammen mit dem ausgefüllten BA-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung bei folgendem Standort ein:

Agentur für Arbeit Köln
Team 008, Standort Bonn
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

11. Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme?

Wenn Sie eine Stelle angeboten bekommen ist es wichtig, dass Sie der BA eine Rückmeldung geben, ob Sie die Stelle annehmen möchten oder nicht.

Falls Sie die Ferienbeschäftigung nicht annehmen möchten, können Sie einen weiteren Vorschlag erhalten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass zunächst noch unversorgte Bewerberinnen und Bewerber ein Stellenangebot erhalten.

Hatten Sie noch keinen Kontakt mit Ihrem künftigen Arbeitgeber, setzen Sie sich bitte unbedingt mit ihm in Verbindung und klären alle Fragen bezüglich Tätigkeit, Bezahlung, Unterkunft, Verpflegung, Anreise etc.

Sie sollten nicht nach Deutschland reisen, ohne vorher mit Ihrem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen zu haben.

12. Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten?

Hauptsächlich stehen Arbeitsplätze in den Bereichen der Hotellerie und in der Gastronomie, sowie in der Systemgastronomie zur Verfügung. Hier können Sie im Service, in der Küche, als Zimmermädchen oder als Reinigungskraft eingesetzt werden. Erfahrungen aus einer Tätigkeit im Hotel und Gaststättengewerbe sind somit von Vorteil. Hierfür sollten Sie über gute Deutschkenntnisse verfügen. Eine weitere starke Nachfrage gibt es im Bereich der Gebäudereinigung

Aufgrund dieser Stellen werden Sie überwiegend in Urlaubsgebieten arbeiten, das heißt an der deutschen Küste, in Bayern und in Baden-Württemberg (Schwarzwald, Bodensee).

13. Wie sind die Arbeitsbedingungen?

Die Ferienbeschäftigung soll Ihnen in erster Linie die Möglichkeit geben, Geld für Ihr Studium zu verdienen. Sie sollten daher bereit sein, Ihren Arbeitgeber nach Kräften zu unterstützen und ihm zu helfen, die zusätzliche und teilweise schwere körperliche Arbeit in der Feriensaison zu erledigen.

Es kommt durchaus vor, dass Sie (bezahlte) Überstunden machen und auch an Wochenenden oder Feiertagen arbeiten müssen. Ihren freien Tag haben Sie häufig nicht am Wochenende. Bitte beachten Sie, dass in der Regel eine Sechs-Tage-Arbeitswoche üblich ist.

Bei schlechtem Wetter oder schlechter Konjunktur kann es auch sein, dass der Arbeitgeber Sie nicht so viele Stunden beschäftigen kann, wie Sie das gerne möchten und Sie dann weniger - als erhofft - verdienen. Sie müssen also sehr flexibel sein.

Bitte fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, ob Sie Arbeitskleidung mitbringen sollen.

Kulturelle Erfahrung und der Erwerb von Sprachkenntnissen stehen bei der Ferienbeschäftigung nicht im Vordergrund. Ihr Arbeitgeber erwartet von Ihnen die gleiche Leistung wie von seiner Stammbesetzung. Nach Feierabend und an Ihren freien Tagen haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit zum Sightseeing. Oft arbeiten Sie mit Studierenden aus anderen Nationen zusammen, was viel Spaß machen kann und Ihnen auch internationale Erfahrung vermittelt.

Wenn Sie Probleme mit der Arbeit haben, wenden Sie sich bitte immer zuerst an den Arbeitgeber und sprechen Sie mit ihm! Oft lassen sich dadurch Missverständnisse klären. Sollten Sie Ihr Problem mit dem Arbeitgeber nicht lösen können, melden Sie sich bitte bei der BA, bevor Sie das Arbeitsverhältnis beenden. Wir sind gerne bereit, Sie innerhalb unserer Möglichkeiten vermittelnd zu unterstützen und hierfür ein klärendes Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber zu führen.

Tipp: Das Stellenangebot der BA ist kein Arbeitsvertrag: Nach geltendem deutschen Recht können Arbeitsverträge auch mündlich geschlossen werden. Die BA empfiehlt jedoch spätestens bei Ihrer Ankunft mit dem Arbeitgeber einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Im Arbeitsvertrag sollten alle wesentlichen Punkte festgehalten werden, zum Beispiel: (durchschnittliche) Arbeitsstunden, Lohn, Beschäftigungszeitraum. Sollten Sie die vereinbarten Arbeitsleistungen nicht erbringen, könnte Ihnen gekündigt werden.

Wer hilft mir weiter?

Allgemeine Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen (Arbeitszeit, Arbeitsentgelt etc.) erhalten Sie über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 030 221 911 004

Informationen zum Mindestlohn finden Sie unter: www.der-mindestlohn-wirkt.de. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird eine Berechnungshilfe bereitgestellt: [Mindestlohnrechner](#)

Die Mindestlohn-Hotline erreichen Sie unter 030 60 28 00 28.
Servicezeiten des Bürgerstelefon und der Mindestlohn-Hotline:
montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr.

14. Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?

Viele Arbeitgeber bieten Unterkunft und/oder Verpflegung an und ziehen die Kosten dafür von Ihrem Lohn ab. Manchmal teilen Sie sich mit anderen Studentinnen oder Studenten ein Zimmer oder eine Wohnung. Wenn Ihr Arbeitgeber keine Unterkunft für Sie hat, wird er Ihnen helfen, eine Unterkunft zu finden.

15. Wie ist die Bezahlung?

Der Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen entsprechen den tariflichen bzw. ortsüblichen Regelungen in Deutschland. Ausländische Studierende dürfen nicht weniger verdienen als Deutsche, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Da der Lohn üblicherweise am Monatsende oder erst im Folgemonat gezahlt wird, müssen Sie für Ihren Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung) in den ersten Wochen der Arbeit zunächst selbst sorgen.

Darüber hinaus benötigen Sie für die Überweisung ihres letzten Gehaltes ein Konto in Ihrem Heimatland. Bitte übermitteln Sie Ihrem Arbeitgeber bei Anreise Ihre genauen Kontodaten.

Das Stellenangebot der BA enthält das **Bruttogehalt**. Dieses entspricht nicht zwingend dem tatsächlich ausgezahlten Lohn (**Nettolohn**).

16. Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten?

Sie sollten unbedingt im Herkunftsland eine **Auslandskrankenversicherung** abschließen, damit im Krankheitsfall die Übernahme anfallender Behandlungskosten gedeckt ist. Studierende sind in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert. Bitte bringen Sie zur Arbeitsaufnahme noch eine zusätzliche **Immatrikulationsbescheinigung für Ihren Arbeitgeber** mit, da er diese für Ihre Lohnabrechnungen benötigt.

17. Brauchen Studierende für die Ferienbeschäftigung in Deutschland eine Zustimmung der BA?

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und benötigen keine Genehmigung der BA.

Ferienbeschäftigungen von ausländischen Studierenden aus Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR und der Schweiz sind zustimmungsfrei, wenn die Ferienbeschäftigung durch die BA vermittelt wurde. Dies bestätigt die BA durch eine Vermittlungsbescheinigung – auch im Falle der „namentlichen Anforderung“ (siehe Punkt 10). Erst dann kann die Ferienbeschäftigung aufgenommen werden.

18. Wie und wo beantrage ich mein Visum?

Die Vermittlungsbescheinigung dient auch zur Beantragung eines **gegebenenfalls** notwendigen Visums. Das Visum wird durch die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) erteilt. Das Visumverfahren kann zeitaufwendig sein. Da es aufgrund hoher Nachfrage zu längeren Wartezeiten kommen kann, sollte ein Termin bereits frühzeitig (mehrere Wochen vor dem Reisedatum) gebucht werden. Die Vermittlungsbescheinigung sollte daher ebenfalls so früh wie möglich beantragt werden.

19. Wo muss ich mich nach meiner Anreise in Deutschland melden?

Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz erst, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert.

20. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Reisekosten müssen Sie in der Regel selbst tragen. Die erste Monatsmiete für die Unterkunft ist meistens bereits bei Bezug der Wohnung fällig. Des Weiteren kann eine Mietkaution verlangt werden. In vielen Fällen (zum Beispiel Landwirtschaft, Gastronomie) wird die Unterkunft vom Arbeitgeber kostenpflichtig gestellt oder der Arbeitgeber ist Ihnen bei der Suche behilflich (siehe Punkt 14). In einzelnen Arbeitsbereichen (zum Beispiel in der Gastronomie und in der Nahrungsmittelverarbeitung) muss vor der Arbeitsaufnahme eine ärztliche Untersuchung bei der zuständigen Stelle in Deutschland erfolgen. Die Kosten hierfür müssen Sie ebenfalls selbst tragen.

21. Was ist mit der Sozialversicherung und der Steuer in Deutschland?

Fragen zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht klären Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber ab.

22. Kontaktdaten der BA:

Agentur für Arbeit Köln
Team 008 – Standort Bonn
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Tel.: +49 (0)228 713-1330
Fax: +49 (0)228 713-1525
E-Mail: Koeln.Ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de

23. Zusatzinformation

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Studiums daran interessiert sein, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen, so unterstützen wir Sie gerne. Das **Virtuelle Welcome Center** der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit berät Sie per Telefon, E-Mail oder Chat zu allen Fragen rund um das Thema Arbeiten und Leben in Deutschland. Wir unterstützen Sie bei der Beschäftigungssuche und beraten Sie und Ihre Familie individuell bei allen aufkommenden Fragen auf Ihrem Weg.

+49 228 713-1313
Mail: make-it-in-germany@arbeitsagentur.de
www.make-it-in-germany.com